



Ausschussdrucksache 21(6)48d
vom 12. Januar 2026, 08:24 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Prof. Dr. Henrike von Scheliha

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung
BT-Drucksache 21/2997

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

A. Regelungskontext und methodische Ausgangslage

Der vorliegende Gesetzentwurf reagiert auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 (1 BvR 2017/21). Er beschränkt sich jedoch auf eine punktuelle Reform des Anfechtungsrechts und greift die seit Langem bestehende strukturelle Reformbedürftigkeit der primären Eltern-Kind-Zuordnung nicht systematisch, sondern nur randständig auf. Dies ist besonders bemerkenswert, da der Gesetzentwurf selbst einräumt, dass die Problemlage konkurrierender Vaterschaften nicht auf die Anfechtung beschränkt ist, sondern aus grundlegenden abstammungsrechtlichen Regelungen resultiert, die das Bundesverfassungsgericht „hinterfragt“ hat (Entwurf, S. 13). Der verfassungsrechtliche Klärungsbedarf liegt nicht auf der sekundären Korrekturbene des Anfechtungsrechts, sondern in den grundlegenden Strukturentscheidungen der §§ 1591 ff. BGB. Die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich eröffnete Möglichkeit, diese Regelungen kohärent, verfassungsrechtskonform und realitätsgerecht weiterzuentwickeln, wird vom Entwurf nicht aufgegriffen. Stattdessen setzt sich eine Reformpraxis fort, die durch isolierte Einzelanpassungen gekennzeichnet ist – etwa im Umgangsrecht (§ 1686a BGB), im statusunabhängigen Abstammungsklärungsverfahren (§ 1598a BGB) und nun im Anfechtungsrecht. Diese fragmentarischen Reformen fügen sich nicht zu einem konsistenten Gesamtbild. Sie beeinträchtigen die Rechtssicherheit und wirken sich insbesondere zu Lasten der betroffenen Kinder aus. Gerade das Anfechtungsrecht als sekundäre Korrekturbene der Eltern-Kind-Zuordnung kann nicht losgelöst von der vorgelagerten Frage des primären Elternstatus betrachtet werden, also der Frage, wer unter welchen Voraussetzungen unmittelbar nach der Geburt rechtlicher Elternteil eines Kindes wird. Die isolierte Reform verstärkt bestehende Inkonsistenzen und erzeugt neue Rechtsunsicherheiten; grundlegende Fragen bleiben unbeantwortet und werden sich angesichts gesellschaftlicher und medizinischer Entwicklungen absehbar erneut stellen.

B. Einzelne Problempunkte im Gesetzentwurf

Die nachfolgenden Punkte beleuchten exemplarisch einzelne Problemlagen des Gesetzentwurfs. Sie sind Ausdruck eines tieferliegenden strukturellen Defizits, das im Anschluss aufgezeigt wird. Die dargestellten Einzelprobleme lassen sich nur vorläufig und unvollständig lösen, solange das zugrunde liegende Strukturproblem nicht systematisch adressiert wird.

I. Unzutreffende Einordnung der rein genetischen Elternschaft

Der Gesetzentwurf stärkt die Rechtsposition des genetischen Vaters in generalisierender Weise. Damit kehrt sich die bisherige gesetzgeberische Grundentscheidung um: Während

bislang der rechtlich-soziale Vater pauschal privilegiert wurde, wird nun der genetische Vater zum Teil unabhängig von der tatsächlichen Verantwortungsübernahme allein aufgrund seiner genetischen Verbindung bevorzugt. Beide Pauschalierungen verfehlten jedoch den verfassungsrechtlichen Gehalt des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Dieses erfasst die genetische Abstammung *und* die soziale Verantwortungsübernahme. Die Gesetzgebung ist bei der Ausgestaltung des Elternrechts verfassungsrechtlich nicht befugt, eines dieser Strukturmerkmale abstrakt zu privilegieren und das andere generell zurückzudrängen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst das Elternrecht *sowohl* die durch Abstammung vermittelte Elternschaft *als auch* die soziale und personale Verantwortungsgemeinschaft zwischen Eltern und Kind (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – Rn. 40 ff.). Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG bestimmt insoweit kein Rangverhältnis zwischen biologischer und sozialer Elternschaft, sondern verlangt eine Berücksichtigung *beider* Elemente. Der Gesetzentwurf knüpft aber teilweise maßgeblich an die genetische Verbindung an, ohne hinreichend zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang der genetische Vater tatsächlich elterliche Verantwortung übernommen hat oder zu übernehmen beabsichtigte. Damit entfernt er sich von dem vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Verständnis des Elternrechts als umfassendes, auf Verantwortung und tatsächliche Beziehung gegründetes Rechtsverhältnis. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. April 2024 ausdrücklich klargestellt, dass die genetische Verbindung für sich genommen nicht ausschlaggebend ist, sondern erst im Zusammenhang mit einer gewollten oder gelebten sozial-familiären Beziehung zum Kind Bedeutung erlangt (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 49 ff.). Zwar wird im Gesetzentwurf auf abstrakter Ebene die Bedeutung sozial-familiärer Beziehungen hervorgehoben. Die in der Begründung vorgenommene Relativierung sozial-familiärer Beziehungen als lediglich „politisch“ besonders zu betonender Gesichtspunkt (Entwurf, S. 19) berücksichtigt jedoch deren eigenständigen verfassungsrechtlichen Stellenwert als konstitutives Element des grundrechtlich geschützten Eltern-Kind-Verhältnisses nicht hinreichend. In der konkreten Ausgestaltung des Anfechtungsrechts des biologischen Vaters in § 1600 BGB-E bleibt die vom Bundesverfassungsgericht geforderte sorgfältige Abwägung mit den Grundrechten des Kindes, der Mutter und des rechtlich-sozialen Elternteils hinter den verfassungsrechtlichen Anforderungen zurück.

Neben der potenziellen Anfechtungsmöglichkeit des Samenspenders¹ und der Ausgestaltung der zweiten Chance² betrifft dieses Defizit insbesondere das Anfechtungsrecht des biologischen Vaters aufgrund von grober Unbilligkeit (§ 1600 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 BGB-E). Hiernach kann der biologische Vater die von einer sozial-familiären Beziehung zum Kind getragene anderweitige Vaterschaft³ gänzlich unabhängig von einer

¹ Dazu sogleich unter B.III.

² Dazu sogleich unter B.II.

³ Hinsichtlich der sozial-familiären Beziehung des rechtlichen Vaters zum Kind sieht § 1600 Abs. 5 S. 3 BGB-E vor, dass im ersten Jahr nach Begründung der rechtlichen Vaterschaft regelmäßig noch keine sozial-familiäre

eigenen sozial-familiären Beziehung zum Kind unter Berufung darauf anfechten, dass der Ausschluss der Anfechtung grob unbillig wäre. Die Begründung im Gesetzentwurf, dass damit Konstellationen erfasst werden sollen, in denen die Beziehung zwischen rechtlichem Vater und Kind durch häusliche oder sexualisierte Gewalt, Substanzmissbrauch oder Vernachlässigung geprägt ist (Entwurf, S. 44), vermag weder einfachrechtlich noch verfassungsrechtlich zu überzeugen. Sowohl die Mutter als auch das Kind können in solchen Fällen ihr eigenes Anfechtungsrecht ausüben. Die Unbestimmtheit des Tatbestandsmerkmals der groben Unbilligkeit in Kombination mit der in der Gesetzesbegründung ausdrücklich erklärt Offenheit gegenüber anderen vom biologischen Vater nicht zu vertretenden Fallgruppen (Entwurf, S. 44 f.) birgt zudem die Gefahr einer Auffangklausel für einen die Anfechtung begehrenden biologischen Vater, der sich nicht auf § 1600 Abs. 3 S. 2 Nr. 1-3 BGB-E berufen kann. Dass der biologische Vater allein durch seine genetische Verbindung unabhängig jeder eigenen Verantwortungsbeziehung zum Kind die von gelebten Verantwortungsbeziehungen geprägten Statusverhältnisse innerhalb der rechtlichen Familie mitgestalten können soll, widerspricht der Konzeption des Elternrechts in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und lässt die grundrechtlich geschützten Interessen des rechtlichen Vaters, der Mutter und des Kindes völlig unberücksichtigt.

Daher sollte § 1600 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 BGB-E gestrichen werden. Das Elternrecht gründet sich nicht allein auf die genetische Abstammung, sondern setzt zusätzlich eine tatsächliche oder jedenfalls von Beginn an ernsthaft angestrebte Verantwortungsübernahme voraus (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 49 ff.). Diese Konstellationen sind zugunsten des biologischen Vaters bereits von § 1600 Abs. 3 S. 2 Nr. 1-Nr. 3 BGB-E erfasst, einer weiteren Fallgruppe bedarf es zum Schutz seines Elternrechts nicht. Darüber hinaus wäre empfehlenswert, jedenfalls in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass eine rein genetische Verbindung für die Anfechtung nicht ausreicht. Maßgebend muss sein, dass der biologische Vater *von Anfang an* bereit war und ist, Verantwortung für das Kind zu übernehmen, also für den Unterhalt einzustehen, Umgang mit dem Kind zu pflegen und sich so in die alltägliche Versorgung des Kindes einzubringen (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 34, 41, 45, 49).

II. Problematische Ausgestaltung der „zweiten Chance“

Die Folgen der im Gesetzentwurf angelegten pauschalisierenden Gewichtung der genetischen Elternschaft zeigen sich auch deutlich in der vorgesehenen „zweiten Chance“ für den biologischen Vater. Nach der Entwurfssfassung soll diesem nach Wegfall der bislang

Beziehung vorliegt. Es ist nicht erklärlich, dass – anders als noch im Referentenentwurf – nunmehr für den Startzeitpunkt auf die Begründung des rechtlichen Status als Vater abgestellt wird. Dieser Zeitpunkt stellt jedoch nicht auch stets den tatsächlichen Beginn einer Beziehung dar. Gerade wenn es um ältere Kinder geht, erscheint es naheliegend, dass der spätere rechtliche Vater bereits elterliche Verantwortung für das Kind übernimmt und eine Beziehung zu ihm aufbaut, bevor er – etwa durch Anerkennung – den Status als rechtlicher Elternteil erlangt.

der Anfechtung entgegenstehenden sozial-familiären Beziehung⁴ zwischen Kind und rechtlichem Vater erneut die Möglichkeit eröffnet werden, die rechtliche Vaterschaft anzufechten. Das Bundesverfassungsgericht hält eine solche Regelung dem Grunde nach für verfassungsrechtlich geboten, weil in diesen Konstellationen dem Elternrecht des biologischen Vaters regelmäßig keine anderen grundrechtlich geschützten Positionen mehr entgegenstehen (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 96 f.). Eine endgültige Sperre der Anfechtung könnte andernfalls dazu führen, dass eine tatsächlich gelebte Beziehung zwischen biologischem Vater und Kind niemals rechtliche Anerkennung erfährt, während eine längst zerbrochene sozial-familiäre Beziehung fortgeschrieben wird (Rn. 97).

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, diese Vorgabe umzusetzen. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch problematisch: Auf der Zulässigkeitsebene eröffnet § 185a Abs. 1 Nr. 1 FamFG-E die erneute Anfechtung bereits dann, wenn *entweder* die sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater weggefallen ist *oder* eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und biologischem Vater besteht. Auf der Begründetheitsebene hat der Anfechtungsantrag dann ohne weitere Voraussetzungen Erfolg, wenn die vormalig bestehende sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtlichem Vater und Kind erloschen ist (§ 1600 Abs. 4 BGB-E). Besteht die sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater weiterhin, soll es ausweislich der Gesetzesbegründung wiederum wie beim ersten Anfechtungsverfahren zu einer Kindeswohlprüfung nach § 1600 Abs. 3 S. 3 BGB-E kommen, wenn der biologische Vater eine der Fallgruppen des § 1600 Abs. 3 S. 2 BGB-E erfüllt (Entwurf, S. 46 f.). Diese Ausgestaltung wird der Konzeption des Elternrechts in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und dem Grundgedanken der vom Bundesverfassungsgericht für geboten erachteten „zweiten Chance“ nicht gerecht. Nach der Begründung des Bundesverfassungsgerichts kann die Grundrechtsposition des biologischen Vaters nur dann die gegenläufigen, ebenfalls grundrechtlich geschützten Interessen von Kind, Mutter und rechtlichem Vater überwiegen, wenn beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: der endgültige Wegfall der sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Vater *und* das Bestehen oder zumindest die von Anfang an ernsthafte angebahnte sozial-familiäre Beziehung zum biologischen Vater, die von der Bereitschaft zur tatsächlichen Übernahme elterlicher Verantwortung getragen ist. Nur in dem Fall stehen dem Elternrecht des biologischen Vaters tatsächlich keine verfassungsrechtlich erheblichen Gegenpositionen von Mutter, Kind und rechtlichem Vater mehr gegenüber, die den weiteren Ausschluss der Anfechtung legitimieren könnten und nur unter diesen Bedingungen ist es gerechtfertigt, die mit der

⁴ Die häusliche Gemeinschaft darf hierbei nur eines von mehreren Indizien sein. Maßgebend für eine tatsächlich gelebte sozial-familiäre Beziehung ist die tatsächliche Verantwortungsübernahme. Es existieren zahlreiche Konstellationen, in denen Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, ohne tatsächlich Verantwortung für Pflege, Erziehung oder Versorgung zu übernehmen. Umgekehrt tragen gerade in Trennungs- und Nachtrennungsfamilien Elternteile, die nicht (mehr) mit dem Kind zusammenleben, häufig in erheblichem Umfang tatsächliche Verantwortung und nehmen eine für das Kind identitätsprägende Elternrolle wahr (so auch Entwurf, S. 47).

„zweiten Chance“ verbundenen Eingriffe in Rechtssicherheit und Statusbeständigkeit hinzunehmen (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 96 f., 97).

Auf der Zulässigkeitsebene sollte daher in § 185a Abs. 1 Nr. 1 FamFG-E das „oder“ durch ein „und“ ersetzt werden. Damit bedürfte es an sich keiner Anpassung des § 1600 Abs. 4 BGB-E für die Begründetheitsebene mehr. Der Klarheit halber könnte zusätzlich in § 1600 Abs. 4 BGB-E ausdrücklich festgehalten werden, dass es für die erfolgreiche zweite Chance den endgültigen Wegfall der sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Vater *und* eine eigene bestehende oder jedenfalls von Beginn an angebahnte sozial-familiäre Beziehung des biologischen Vaters bedarf.

Zudem bedarf es einer klaren Begrenzung. Aktuell eröffnet der Gesetzentwurf die Möglichkeit, den Wegfall einer sozial-familiären Beziehung immer wieder erneut geltend zu machen. Dies birgt die Gefahr mehrfacher, potenziell missbräuchlicher Wiederaufnahmen des Verfahrens zu Lasten der rechtlichen Familie und insbesondere des Kindes. Diese Belastung wird dadurch verstärkt, dass sich der Wegfall der vormaligen sozial-familiären Beziehung nur im Wege einer konkreten Einzelfallprüfung unter Anhörung aller Beteiligten feststellen lässt. Die vom Bundesverfassungsgericht genannten Ereignisse der Trennung oder des Todes des rechtlichen Vaters stellen lediglich Indizien dar. Auch das formale Ende einer Paarbeziehung bedeutet nicht zwangsläufig das Ende einer Eltern-Kind-Bindung, die für das Kind weiterhin emotional bedeutsam und identitätsprägend sein kann. Das geltende Recht geht im Übrigen ausdrücklich davon aus, dass elterliche Verantwortung auch nach Trennung oder Scheidung fortbesteht (§§ 1687, 1671 BGB). Daher sollte der Gesetzentwurf die Möglichkeit mehrfacher, vor allem das Kind belastender Wiederaufnahmen klar ausschließen.

Darüber hinaus sollten die Rechtsfolgen einer erfolgreichen Anfechtung nach Wahrnehmung der zweiten Chance überdacht werden. Die vorgesehene rückwirkende Beseitigung des elterlichen Status widerspricht häufig den Interessen des Kindes. Eine ex-tunc-Aerkennung der rechtlichen Vaterschaft negiert nicht nur eine vormals gelebte stabile – im ersten Anfechtungsverfahren gerichtlich bestätigte – Eltern-Kind-Beziehung, sondern führt zu erheblichen Folgeproblemen, etwa in Bezug auf den Unterhalt (§ 1607 Abs. 3 BGB), und entzieht dem Kind zentrale Rechtspositionen, etwa im Erb- und im Sozialrecht. In den meisten Fällen wäre eine ex-nunc-Wirkung der Anfechtung deutlich besser geeignet, sowohl der nachwirkenden Bedeutung der gelebten Eltern-Kind-Beziehung als auch dem Kindeswohl und der Rechtssicherheit Rechnung zu tragen.⁵

III. Anfechtungsmöglichkeit des Samenspenders

⁵ Heiderhoff in: Schwab/Vaskovics, Pluralisierung der Elternschaft und Kindschaft, 2011, 273; dies., FamRZ 2010, 8, 14; von Scheliha, Familiäre Autonomie und autonome Familie, 2019, 599.

Besonders deutlich treten die Risiken der im Gesetzentwurf angelegten Priorisierung der genetischen Verbindung gegenüber der sozial-familiären Beziehung in Konstellationen zutage, in denen Personen allein aufgrund ihrer genetischen Beteiligung Anfechtungsrechte erlangen, obwohl sie weder von vornherein elterliche Verantwortung übernehmen wollten noch tatsächlich übernommen haben. Dies betrifft insbesondere den Samenspender. Der Gesetzentwurf enthält insoweit keine hinreichend klare und rechtssichere dogmatische Einordnung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist Elternschaft im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG kein rein biologischer Status, sondern ein auf Verantwortung angelegtes Verhältnis. Die genetische Abstammung stellt zwar ein wesentliches Anknüpfungsmoment dar, begründet für sich genommen jedoch keine vollwertige Elternposition. Entscheidend ist vielmehr, dass eine Person bereit war und ist, tatsächlich Verantwortung für das Kind zu übernehmen, also Pflege, Erziehung und Unterhalt zu leisten (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 34, 41, 45, 49). Rechtliche Elternschaft ohne Elternverantwortung ist verfassungsrechtlich nicht denkbar.⁶

Gerade an dieser Verantwortungsdimension fehlt es in typischen Konstellationen der privaten Samenspende. Der Samenspender stellt seine Keimzellen regelmäßig nicht in der Absicht zur Verfügung, eine soziale Eltern-Kind-Beziehung einzugehen, sondern ausschließlich zur Ermöglichung der Elternschaft anderer Personen.⁷ Er nimmt damit funktional eine Rolle ein, die derjenigen eines institutionellen Samenspenders entspricht, der aus Gründen des Schutzes der sozialen Familie gesetzlich von der Elternschaft ausgeschlossen ist (§§ 1600 Abs. 4, 1600d Abs. 4 BGB).

Der Gesetzentwurf behandelt den privaten Samenspender gleichwohl faktisch wie einen biologischen Vater mit eigener elterlicher Rechtsposition, indem er ihm potenziell ein Anfechtungsrecht eröffnet und ihn damit in Konkurrenz zu den Elternteilen setzt, die die Zeugung initiiert haben und die tatsächlich elterliche Verantwortung tragen. Diese Gleichsetzung begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.⁸ Indem der Gesetzentwurf dem privaten Samenspender allein aufgrund der genetischen Verbindung eine statusrechtlich relevante Position zuweist, entfernt er sich von dem vom

⁶ So auch Sanders, JZ 2024, 559, 560.

⁷ Anders kann sich dies in Co-Parenting-Konstellationen darstellen oder bei zwei queeren Paaren, die gemeinsam eine Familie gründen wollen und die einvernehmlich Elternrollen für alle Beteiligten vorsehen, auch für die Person, die den Samen zur Verfügung stellt. Solche Konstellationen sind von den folgenden Ausführungen nicht erfasst und diese sollten auf der Primärebene der Eltern-Kind-Zuordnung, nicht auf der Sekundärebene über das Anfechtungsrecht geregelt werden. Vorliegend geht es einzig um den Samenspender, der durch seine Samenspende andere Personen bei der Erfüllung ihres Kinderwunsches unterstützen will.

⁸ Das Bundesverfassungsgericht hat seine Maßgaben ausdrücklich für Konstellationen der durch Geschlechtsverkehr begründeten biologischen Vaterschaft entwickelt und sich zur Samenspende gerade nicht verhalten. Aus dem Urteil folgt daher keine Verpflichtung, Samenspender in den Kreis der Anfechtungsberechtigten einzubeziehen.

Bundesverfassungsgericht hervorgehoben Verständnis des Elternrechts als Verantwortungsverhältnis und misst der Biologie ein nicht gerechtfertigtes Übergewicht bei.

Zwar knüpft der Gesetzentwurf für die Anfechtungsberechtigung des biologischen Vaters daran an, dass dieser der Mutter während der Empfängniszeit „beigewohnt“ hat (§ 1600 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB-E), womit dem Wortlaut nach eine Beiwohnung im Sinne des Geschlechtsverkehrs gemeint ist. Der Gesetzgeber geht bislang auch zutreffend davon aus, dass eine erklärte Bereitschaft zur Teilnahme an einer Samenspende als konkludenter Verzicht auf die rechtliche Vaterschaft und damit auch auf ein Anfechtungsrecht zu deuten ist.⁹ Die Rechtsprechung hat den Begriff der Beiwohnung jedoch in der Vergangenheit entgegen dem gesetzgeberischen Willen ausgelegt. So hat der Bundesgerichtshof auch Samenspenden im Wege der sog. Bechermethode unter den Begriff der Beiwohnung subsumiert¹⁰ und dem Samenspender ein Anfechtungsrecht zuerkannt. Das OLG Stuttgart hat zudem entschieden, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Feststellung der Vaterschaft gegen den Willen der verheirateten Mutter bei Zeugung eines Kindes mittels Samenspende bestünden.¹¹ Vor diesem Hintergrund besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit und die konkrete Gefahr, dass mit dem Gesetzentwurf die rechtliche Elternschaft derjenigen Personen destabilisiert wird, die die Zeugung des Kindes initiiert haben und im Alltag tatsächlich Verantwortung übernehmen. Diese Unsicherheit wirkt sich in besonderer Weise zu Lasten des Kindes aus, dessen Recht auf stabile rechtliche und soziale Elternverhältnisse beeinträchtigt wird.

Diese Problematik gewinnt zusätzlich an Bedeutung angesichts der in der Praxis beobachteten steigenden Zahl nicht-institutioneller Samenspenden.¹² Ursachen hierfür sind insbesondere der eingeschränkte Zugang zu reproduktionsmedizinischen Leistungen im Inland sowie die erheblichen Kosten entsprechender Behandlungen.¹³ Krankenkassen übernehmen die Kosten – und auch dies nur teilweise – regelmäßig nur dann, wenn das Paar verheiratet und verschiedenen Geschlechts ist und Ei- und Samenzellen der Eheleute verwendet werden. Gerade bei der heterologen Insemination greifen Personen daher oft nicht auf die offiziellen Samenbanken und institutionalisierte Kinderwunschzentren zurück, sondern bemühen sich privat und/oder im Ausland um die Erfüllung ihres Kinderwunsches. Neben diesen fehlenden rechtlichen oder tatsächlichen Zugängen zur Reproduktionsmedizin und finanziellen Gründen spielen auch die bewusste Ablehnung des medizinischen Settings oder der Wunsch nach frühzeitiger Transparenz gegenüber dem Kind eine Rolle für den Rückgriff auf eine private Samenspende.

⁹ BT-Drs. 15/2492, S. 9.

¹⁰ BGH, 15.5.2013 – XII ZR 49/11, kritisch hierzu Chebou, Aufgedrängte Natürlichkeit, 2025, 234 ff.

¹¹ OLG Stuttgart, 25.5.2022 – 11 UF 39/22.

¹² Siehe https://big-regenbogenfamilien.de/wp-content/uploads/BIG-RBFF_Stellungnahme_Abstammungsrechtsreform.pdf, zuletzt abgerufen am 7.1.2026.

¹³ <https://www.zavamed.com/de/zava-studie-kuenstliche-befruchtung.html>, zuletzt abgerufen am 6.1.2026.

Der Gesetzentwurf verstärkt vor diesem Hintergrund bestehende Unsicherheiten, indem er keine klare Abgrenzung zwischen verantwortungsbegründender Elternschaft und rein genetischer Beteiligung vornimmt. Der Gesetzentwurf sollte daher in § 1600 Abs. 1 und Abs. 3 BGB-E ausdrücklich klarstellen, dass ein Samenspender nicht über das Anfechtungsrecht mit dem intendierten, sozialen, rechtlichen Elternteil um den Elternstatus konkurrieren kann.¹⁴ Eine solche Klarstellung ist erforderlich, um dem verfassungsrechtlichen Verständnis von Elternschaft als Verantwortungsverhältnis Rechnung zu tragen.

IV. Ungleichbehandlung von genetischer Mutter und genetischem Vater

Während die genetische Verbindung des Vaters über die Samenzelle zum Anknüpfungspunkt eines Anfechtungsrechts und damit zur maßgeblichen Mitgestaltung der statusrechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung erhoben wird, bleibt die genetische Mutter, die nicht zugleich Geburtsmutter ist, rechtlich vollständig unbeachtet. Aus der genetischen Verbindung qua Eizelle sollen keinerlei rechtliche Folgen für die Elternstellung abgeleitet werden können. Mit der Einführung der Unanfechtbarkeit der Mutterschaft in § 1599 Abs. 2 BGB-E wird die genetische Mutter sogar – anders als der Samenspender – explizit ausgeschlossen, ohne dass dies durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 veranlasst wäre. Diese asymmetrische Behandlung stellt einen systemischen Wertungswiderspruch dar, der weder einfachrechtlich noch verfassungsrechtlich hinreichend begründet wird.

Mit der Einführung der Unanfechtbarkeit der Mutterschaft in § 1599 Abs. 2 BGB-E wird eine weitreichende gesetzgeberische Vorfestlegung zugunsten der Geburtsmutterschaft als alleiniger rechtlicher Mutterschaft getroffen. Der Rückgriff auf den Grundsatz „*mater semper certa est*“ (so Entwurf, S. 37 f.) trägt unter den Bedingungen moderner Reproduktionsmedizin jedoch nur noch eingeschränkt. Angesichts steigender Zahlen von Eizellspenden – insbesondere im Ausland – wird sich die Frage nach der familien- und verfassungsrechtlichen Rolle der von der Geburtsmutter verschiedenen genetischen Mutter zunehmend stellen. Der Verweis auf die Notwendigkeit der Vermeidung einer sogenannten gespaltenen Mutterschaft vermag diesen kategorischen Ausschluss nicht zu rechtfertigen. Die Annahme, eine solche Konstellation gefährde die Identitätsentwicklung des Kindes, ist wissenschaftlich nicht belegt¹⁵ und beruht auf nicht evidenzbasierten normativen

¹⁴ Dies könnte beispielsweise über den Satz „*Die Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ist ausgeschlossen, wenn das Kind mittels Samenspende gezeugt worden ist.*“ erfolgen.

¹⁵ Kentenich, in: Beier/Brügge/Thorn/Wiesemann, Assistierte Reproduktion mit Hilfe Dritter, 2020, 19, 26; Spickhoff/Müller-Terpitz, Medizinrecht, 4. Aufl. 2022, ESchG § 1 Rn. 21; Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina, Fortpflanzungsmedizin in Deutschland - für eine zeitgemäße Gesetzgebung, Stellungnahme, 2019, 69 f.

Setzungen.¹⁶ Zudem ist eine „gespaltene Vaterschaft“ seit jeher rechtlich anerkannt, ohne dass hieraus vergleichbare Bedenken abgeleitet würden.¹⁷

Der Gesetzentwurf begegnet der Herausforderung auseinanderfallender genetischer, biologischer und sozialer Elternschaft nicht durch eine differenzierende und am Kindeswohl orientierte Lösung, sondern durch eine einseitige und geschlechtsspezifische Festlegung, die systematisch nicht überzeugt und verfassungsrechtlich problematisch erscheint.

Zum einen verfestigt § 1599 Abs. 3 BGB-E die binäre Struktur des Abstammungsrechts und blendet Familienformen aus, in denen Kinder von zwei Müttern, zwei Vätern oder trans* oder intergeschlechtlichen oder nicht-binären Elternteilen erzogen werden. Diese Konstellationen stellen keine randständigen Ausnahmefälle dar, sondern sind Teil der gesellschaftlichen Realität elterlicher Verantwortung. Während der biologische Vater allein aufgrund der genetischen Verbindung in den Fokus der Eltern-Kind-Zuordnung gerückt wird, bleibt die genetische Mutter selbst dann rechtlich irrelevant, wenn sie mit der Mutter in einer (formalisierten) Partnerschaft lebt,¹⁸ beide Mütter die Zeugung des Kindes gemeinsam veranlasst und gewollt haben und keine weitere Person existiert, die für das Kind Elternverantwortung übernehmen will und tatsächlich übernimmt.¹⁹

Ob diese Ungleichbehandlung von genetischer Mutter und genetischem Vater mit Art. 6 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG und dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, erscheint verfassungsrechtlich zweifelhaft.²⁰ Auch für die grundrechtlich geschützten Interessen des Kindes – insbesondere das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) sowie das Recht auf elterliche Pflege und Erziehung (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 2 GG) – kann es nicht darauf ankommen, ob die Eltern männlich oder weiblich sind und ob es in eine homosexuelle oder in eine heterosexuelle Partnerschaft hinein geboren wird, sondern allein darauf, ob eine gelebte Eltern-Kind-Beziehung besteht. Für die Chancen des Kindes, sich zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, kommt stabilen familiären Beziehungen erhebliche Bedeutung zu.²¹ Diese Stabilität hat der Staat nicht nur zu respektieren, sondern aktiv zu ermöglichen und zu sichern.²²

¹⁶ Der Gesetzgeber bezeichnet dies selbst als „Annahme“, BT-Drs. 11/5460, 7.

¹⁷ Wapler, in: Dreier, Grundgesetz, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 1 Rn. 137.

¹⁸ Solche reziproken Eizellabgaben innerhalb eines Paares (bekannt auch als ROPA-Methode) bieten die Möglichkeit, dass beide Partner:innen biologische Eltern des gemeinsamen Kindes werden.

¹⁹ Vgl. zuletzt die diesbezügliche Entscheidung vom EGMR, 12.11.2024 – 46808/16, kritisch dazu u.a. Chebou, Verfassungsblog v. 19.11.2024.

²⁰ Vgl. hierzu von Scheliha, FamRZ 2025, 37.

²¹ Vgl. BVerfGE 151, 101, 132 Rn. 76, 133 Rn. 79.

²² Vgl. BVerfGE 151, 101, 123 Rn. 53.

Zudem erzeugt § 1599 Abs. 3 BGB-E mit seiner pauschalen Festschreibung erhebliche Unsicherheiten, insbesondere für Familien mit zwei rechtlichen Müttern oder nicht-binären Elternteilen. Während Zwei-Mütter-Familien im deutschen Recht weiterhin auf die Stiefkindadoption verwiesen werden, die mit zeitlichen Verzögerungen und rechtlicher Unsicherheit verbunden ist, kann in zahlreichen europäischen Nachbarstaaten die zweite Elternstellung neben der Geburtsmutter unabhängig vom Geschlecht begründet werden.²³ Diese nach ausländischem Recht begründeten Elternstellungen sind in Deutschland nach Art. 19 EGBGB regelmäßig anzuerkennen.²⁴ Mit dem Verzicht des Gesetzentwurfs auf eine geschlechtsunabhängige primäre Elternzuordnung in Kombination mit der Pauschalität des § 1599 Abs. 2 BGB werden diese Realitäten ausgeblendet und die entsprechenden Familien exkludiert. Diese Problematik wird zusätzlich dadurch verschärft, dass der Gesetzentwurf in § 1600 Abs. 3 und Abs. 4 BGB-E ausdrücklich nur die sozial-familiäre Beziehung zu einem – biologischen oder rechtlich-sozialen – „Vater“ aufgreift. Offen bleibt in der derzeitigen Konzeption des Gesetzentwurfs hingegen, ob und inwieweit eine sozial-familiäre Beziehung zu einer zweiten rechtlichen Mutter oder zu einem nicht-binären Elternteil rechtlich anerkannt und schutzwürdig ist und welche Rolle eine eventuelle eigene genetische Verbindung spielt.²⁵

Vor diesem Hintergrund erscheint § 1599 Abs. 2 BGB-E weder notwendig noch überzeugend. Die Regelung verstetigt bestehende Wertungswidersprüche, ohne dass dies durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 zwingend veranlasst wäre, und verschließt zugleich den Blick für die tatsächlichen familiären Verantwortungsstrukturen. Sollte der Gesetzentwurf – wie derzeit vorgesehen – insgesamt an den Begriffen „Mutter“ und „Vater“ festhalten, ist § 1599 Abs. 2 BGB-E jedenfalls zu streichen.

C. Zentrales, strukturelles Problem: Zweielternschaft

Eine zentrale Ursache der aufgezeigten Einzelprobleme liegt im fortgesetzten Festhalten am binärgeschlechtlichen Zwei-Eltern-Prinzip. Dieses Leitbild ist verfassungsrechtlich nicht zwingend vorgegeben und erweist sich unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen und medizinischen Bedingungen vielfach als unzureichend. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. April 2024 ausdrücklich klargestellt, dass der Schutzbereich

²³ So etwa in Belgien, Frankreich, Dänemark, Norwegen, Schweden, Spanien und Österreich, siehe für einen weitergehenden rechtsvergleichenden Überblick Andrae IntFamR/Andrae, 5. Aufl. 2024, § 7 Rn. 104-106; Reuß, in: Hilbig-Lugani/Jakob/Mäsch/Reuß/Schmid, Festschrift Coester-Waltjen, 2015, 681, 682 ff.

²⁴ Zu der Mitmutterchaft nach ausländischem Recht, anzuerkennen über Art. 19 EGBGB: vgl. AG Kreuzberg, 6.10.2023 – 127 F 1189/23; AG Lörrach, 13.6.2024 – 11 F 230/24; AG Düsseldorf, 2.9.2024 – 250 F 70/24 und 250 F 71/24; AG München, 9.5.2025 – 535 F 1866/25.

²⁵ Nach der aktuellen Konzeption könnte es dazu kommen, dass der Samenspender allein aufgrund seiner genetischen Verbindung ohne Beschränkung durch eine entgegenstehende sozial-familiäre Beziehung die Elternstellung des zweiten, nicht männlichen Elternteils erfolgreich anflicht, selbst wenn dieser rechtliche Elternteil eine genetische Verbindung zum Kind aufweist.

des Elternrechts mehr als zwei Eltern-Kind-Beziehungen erfassen kann und dass eine einfachrechtliche Ausgestaltung von Mehrelternschaft verfassungsrechtlich zulässig ist (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 47).

Das Leitbild der Zweielternschaft wirkt unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen und medizinischen Bedingungen zunehmend strukturverzerrend. Es zwingt dazu, komplexe Eltern-Kind-Beziehungen in ein binäres Zuordnungsmodell zu pressen, und erzeugt damit zwangsläufig Konkurrenzsituationen zwischen genetischer und sozialer Elternschaft. Wo das Recht zwingend nur zwei Elternstellen vorsieht, muss notwendig mindestens eine weitere Eltern-Kind-Beziehung ausgeschlossen werden – selbst dann, wenn diese durch genetische Abstammung oder durch tatsächliche Verantwortungsübernahme geprägt ist, und auch dann, wenn eine Mehrelternschaft von allen Beteiligten einvernehmlich gewollt ist.

Historisch beruht die Begrenzung der Elternschaft auf zwei Elternteile verschiedenen Geschlechts auf der Vorstellung, ein Kind könne nur von zwei Personen abstammen und wachse regelmäßig in einer entsprechenden familialen Einheit auf. Diese tatsächlichen Annahmen tragen angesichts der gesellschaftlichen Realität nicht mehr.²⁶ Zum einen ist die Zahl von Patchwork-, Stief- und Co-Parenting-Konstellationen erheblich gestiegen.²⁷ Diese Familienformen sind weder neu noch atypisch, sondern stellen tradierte Formen elterlicher Verantwortung dar, deren gesellschaftliche Sichtbarkeit und rechtliche Relevanz lediglich zugenommen haben.²⁸ Hinzu treten die Entwicklungen der Reproduktionsmedizin. In diesen Konstellationen fallen genetische, biologische und soziale Elternschaft häufig auseinander.

Der Gesetzentwurf reagiert auf diese Entwicklungen nicht durch eine strukturelle Öffnung des Elternschaftsmodells, sondern verschiebt lediglich das Kräfteverhältnis innerhalb der bestehenden binären Ordnung. An die Stelle der bislang geltenden, vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten generalisierten Privilegierung des rechtlich-sozialen Vaters tritt nun zum Teil eine pauschale Privilegierung des genetischen Vaters. Beide Modelle beruhen auf abstrakten Ausschlussentscheidungen. Sie stehen im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der sowohl die biologische Abstammung als auch die soziale Verantwortungsübernahme Strukturmerkmale elterlicher Verantwortung darstellen und vom Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG erfasst sind (BVerfG, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 –, Rn. 34, 41, 45, 49). Ein Rangverhältnis zwischen diesen Strukturmerkmalen lässt sich der Grundrechtsnorm nicht entnehmen. Das verfassungsrechtliche Gebot, diese Strukturmerkmale bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung miteinander in Ausgleich zu bringen, kann innerhalb eines strikt binären Elternmodells nur unzureichend eingelöst werden. Solange das Recht

²⁶ Siehe hierzu ausführlich Sanders, Mehrelternschaft, 2018; siehe auch 9. Familienbericht der Bundesregierung „Eltern sein in Deutschland“, BT-Drs. 19/27200, 63 f., 107.

²⁷ Walper, in: Hilbig-Lugani/Huber, Festschrift Coester, 2019, 143, 143; Sanders, Mehrelternschaft, 2018, 257 ff.

²⁸ Walper/Entleitner-Phelps/Wendt, RdJB 2/2016, 210 mwN.

zwingend an der exklusiven Zweielternschaft festhält, müssen genetische und soziale Elternschaft notwendig um Vorrang konkurrieren.

Die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. April 2024 ausdrücklich eröffnete Möglichkeit einer einfachrechtlichen Mehrelternschaft (Rn. 47) stellt vor diesem Hintergrund ein sachgerechtes Instrument dar, um mehrere Eltern-Kind-Beziehungen, die jeweils eigenständig vom Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG erfasst sind, rechtlich anzuerkennen, ohne sie in eine Logik gegenseitiger Verdrängung zu zwingen. Damit ist nicht gesagt, dass eine Mehrelternschaft zwingend in allen Konstellationen einzuführen wäre. Sie eröffnet dem Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit, verfassungsrechtlich geschützte Eltern-Kind-Beziehungen differenziert abzubilden, statt sie bereits auf der Ebene der primären Elternzuordnung strukturell auszuschließen.

Dass der Gesetzentwurf gleichwohl am Leitbild der heterosexuellen Zwei-Eltern-Familie mit genetisch verwandten Kindern festhält, führt dazu, dass gelebte Familienrealitäten weiterhin rechtlich exkludiert werden. Diese Exklusion betrifft keineswegs nur besondere oder randständige Familienformen, sondern in erheblichem Umfang auch gesellschaftlich alltägliche Konstellationen elterlicher Verantwortung. Es werden Konflikte und Konkurrenzen zwischen Elternteilen erst hervorgebracht und verschärft. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen mehr als zwei Elternteile einvernehmlich elterliche Verantwortung übernehmen wollen, etwa in klassischen Stief- und Patchworkfamilien nach Trennung und Wiederverpartnerung ebenso wie in Konstellationen, in denen queere Paare gemeinsam mit weiteren Personen ein Kind zeugen und erziehen, für reziproke Eizellspenden sowie für unfruchtbare heterosexuelle Paare, die mithilfe nahestehender Personen ihren Kinderwunsch erfüllen. In all diesen Fällen bestehen bereits heute mehrere, teilweise verflochtene genetische und soziale Elternbezüge, die rechtlich jedoch nur selektiv anerkannt werden können.

Eine Rechtfertigung dieser strukturellen Exklusion lässt sich auch nicht ohne Weiteres auf das Kindeswohl stützen. Die empirische Befundlage zu Stief- und Patchworkfamilien zeigt, dass Kinder regelmäßig stabile und positive Beziehungen zu mehreren Elternfiguren entwickeln und dass Elternteile keinesfalls stets in konflikthafter Konkurrenz zueinander stehen.²⁹ Vergleichbare Ergebnisse liegen für mit Keimzellspenden gezeugte Kinder vor, bei denen die Eltern-Kind-Beziehungen nicht unter dem Auseinanderfallen von genetischer und sozialer Elternschaft leiden.³⁰ Im Gegenteil belegen familienpsychologische und familienpädagogische Studien, dass gerade die fehlende rechtliche Anerkennung der tatsächlich Verantwortung tragenden Personen die Abstimmung über die Verantwortungsverteilung innerhalb der Familie erschwert und sich nachteilig auf die Kinder auswirken kann.³¹ Auch aus sozialwissenschaftlicher Perspektive wird hervorgehoben, dass

²⁹ Walper, in: Hilbig-Lugani/Huber, Festschrift Coester, 2019, 143, 146.

³⁰ Vgl. Kindler/Walper/Lux/Bovenschen, NZFam 2017, 929, 932.

³¹ Walper, in: Hilbig-Lugani/Huber, Festschrift Coester, 2019, 143, 150 mwN.

es gerade eine rechtliche Strukturierung ohne Möglichkeit zur Einzelfalldifferenzierung ist, die ein hierarchisches Rangverhältnis zwischen den beteiligten Erwachsenen etabliert.³²

Die Entwicklungen in der Reproduktionsmedizin verdeutlichen zudem, dass elterliche Konkurrenzsituationen künftig nicht nur zwischen genetischen und sozialen Elternteilen, sondern auch zwischen mehreren genetischen Eltern entstehen können. Bereits heute werden – etwa in Mexiko und Großbritannien – reproduktionsmedizinische Verfahren angewandt, bei denen Kinder genetisch mit drei Personen³³ verwandt sind, um die Weitergabe schwerer Erbkrankheiten zu vermeiden.³⁴ Das geltende Recht ist auf diese Konstellationen nicht vorbereitet; auch die Regelungen des Gesetzentwurfs beantworten die sich stellenden Fragen nur unvollständig und vorläufig.

Soweit der Gesetzentwurf die Einführung einer Mehrelternschaft mit dem Hinweis auf „zahlreiche bisher ungelöste Folgefragen“ ablehnt, etwa im Sorge-, Unterhalts- oder Erbrecht sowie im öffentlichen Recht (Entwurf, S. 14), kann auf die seit Jahren vorliegenden differenzierten Lösungsvorschläge in der rechtswissenschaftlichen Literatur verwiesen werden.³⁵ Zentrale Instrumente sind dabei insbesondere Elternschaftsvereinbarungen³⁶ für Fälle einvernehmlicher Mehrelternschaft und die gerichtliche Etablierung von Haupt- und Nebeneltern mit abgestuften Rechten und Pflichten sowie differenzierten Entscheidungsmodi für nicht-einvernehmliche Konstellationen. Diese Konzeptideen zeigen, dass die mit einer Mehrelternschaft verbundenen Folgefragen rechtstechnisch bewältigbar und kindeswohlorientiert ausgestaltbar sind. Zugleich verdeutlichen diese Ansätze, dass die Anerkennung einer Mehrelternschaft im einfachen Recht nicht voraussetzt, allen Elternteilen zwingend identische Rechte und Pflichten zuzuweisen. Vielmehr bliebe es Aufgabe des Gesetzgebers, den Umfang elterlicher Rechte und Pflichten im Sorge-, Umgangs- und Vertretungsrecht differenziert, am Kindeswohl orientiert und konfliktminimierend auszustalten. Erste Ansatzpunkte für eine solche Differenzierung

³² Vaskovics, RdJB 2/2016, 194, 202.

³³ Mit der Entwicklung der Reproduktionsmedizin könnte sich die Zahl möglicher genetischer Eltern noch weiter erhöhen, siehe Sanders, Mehrelternschaft, 2018, 338.

³⁴ Dabei wird der Zellkern einer Eizelle durch den Zellkern einer anderen Eizelle ersetzt, weshalb das so gezeigte Kind dann das Erbgut von drei Eltern in sich trägt, siehe Mayer-Lewis, in: Bergold/Buschner/Mayer-Lewis/Mühling, Familien mit multipler Elternschaft, 2017, 113, 120.

³⁵ Siehe etwa Schwab/Vaskovics, Pluralisierung von Elternschaft, 2011; Aust, Das Kuckuckskind und seine drei Eltern, 2015; Schröder, Wer hat das Recht zur rechtlichen Vaterschaft?, 2015; Dethloff/Timmermann, Gleichgeschlechtliche Paare und Familiengründung durch Reproduktionsmedizin, Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, 2016; Plettenberg, Vater, Vater, Mutter, Kind, 2016; Bergold u.a., Familien mit multipler Elternschaft. Entstehungszusammenhänge, Herausforderungen und Potentiale, 2017; Reuß, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018; Sanders, Mehrelternschaft, 2018; von Scheliha, Familiäre Autonomie und autonome Familie, 2019; Helms, in: Hilbig-Lugani/Huber, Festschrift Coester, 2019, 125; Singer, Erbrechte bei Pluralisierung von Elternschaft, 2022; Lueg, Das Kindeswohl als Ausgangspunkt und Grenze der Elternschaft, 2025.

³⁶ Bedauerlich ist insofern, dass das in vorherigen Reformvorhaben angedachte wertvolle Instrument der Elternschaftsvereinbarung verworfen wurden.

bestehen bereits heute, etwa in §§ 1686a, 1687b BGB sowie in § 1685 Abs. 2 BGB. Die pauschale Berufung auf offene Folgefragen vermag daher nicht zu rechtfertigen, verfassungsrechtlich geschützte Eltern-Kind-Beziehungen bereits auf der Ebene der primären Zuordnung strukturell auszuschließen.

D. Positiv zu würdigende Aspekte

Trotz der grundlegenden Kritik sind einzelne Aspekte des Gesetzentwurfs positiv hervorzuheben. Dazu zählt insbesondere die Stärkung der Beteiligungsrechte des Kindes, etwa in §§ 1595 Abs. 2, 1596 Abs. 4, 1600 Abs. 2 BGB-E, § 175 FamFG-E. Ebenfalls positiv zu bewerten ist der Ansatz, in bestimmten Konstellationen einvernehmliche Vereinbarungen über die Zuordnung oder Übertragung von Elternschaft zu ermöglichen (§ 1595a Abs. 1 BGB-E). Diese Elemente entsprechen dem verfassungsrechtlichen Leitbild einer am Kindeswohl orientierten Familienordnung. Sie bleiben jedoch fragmentarisch, solange sie nicht in ein kohärentes Gesamtkonzept der Eltern-Kind-Zuordnung eingebettet werden, das die verschiedenen Formen elterlicher Verantwortung systematisch berücksichtigt.

E. Schlussbemerkung

Der Gesetzentwurf greift zentrale strukturelle Defizite der Eltern-Kind-Zuordnung nicht auf, sondern verlagert und verschärft teilweise sogar die bestehenden Probleme. Die maßgeblichen Ursachen hierfür liegen in der isolierten Reform des Anfechtungsrechts sowie im Festhalten an einem auf Binärität beruhenden Zwei-Eltern-Prinzip und der damit einhergehenden Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts sowie Konkurrenz von genetischer Abstammung und sozialer Verantwortungsübernahme. Angesichts gesellschaftlicher und medizinischer Entwicklungen ist eine Abkehr von diesem Leitbild nicht nur rechtspolitisch sinnvoll, sondern auch verfassungsrechtlich naheliegend.

Jedenfalls wäre es geboten, die negativen Auswirkungen der skizzierten Einzelprobleme, vor allem für das Wohl der betroffenen Kinder, zu begrenzen. Dies sollte insbesondere durch eine konsequente Verknüpfung der Anfechtungsberechtigung aufgrund genetischer Verbindung mit Verantwortungsübernahme, durch eine klare Einordnung des Samenspenders, durch eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Ausgestaltung der „zweiten Chance“ sowie durch die Streichung der Unanfechtbarkeit der Mutterschaft erfolgen. Andernfalls ist absehbar, dass sich die im Gesetzentwurf offengelassenen Fragen zeitnah erneut stellen werden, und zwar in Karlsruhe oder in Straßburg. Mit diesem Gesetzentwurf wird bislang die Chance verpasst, diese Fragen – im Sinne des Gewaltenteilungsgrundsatzes – vorrangig in Berlin zu klären.